

## 3. Beschäftigung als Fachkraft oder Helfer

### Auf einen Blick



*Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich jede Form einer Beschäftigung aufnehmen. Für Geduldete und Asylbewerber ist nach Ablauf einer 3-monatigen Wartefrist eine Beschäftigung grundsätzlich möglich.*

### Auf einen Blick



*Bevor Geduldete oder Asylbewerber nach der 3-monatigen Wartefrist eine Beschäftigung aufnehmen dürfen, muss die Ausländerbehörde dies erlauben und die Bundesagentur für Arbeit zustimmen.*

### Welche Flüchtlinge dürfen eine Beschäftigung aufnehmen?

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich jede Form einer Beschäftigung aufnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

#### Für Geduldete und Asylbewerber gelten grundsätzlich folgende Regeln:

##### ▪ 3 Monate Wartefrist

In den ersten drei Monaten ihres legalen Aufenthalts dürfen Asylbewerber und Geduldete grundsätzlich keine Beschäftigung aufnehmen. Für Geduldete entfällt diese Wartefrist beispielsweise für

- die Aufnahme einer **Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (vgl. hierzu auch Kapitel 2. Ausbildung)
- **bestimmte Arten von Praktika** (Näheres siehe unten, Abschnitt Praktikum). Auch wenn in diesen Einzelfällen die Wartefrist entfällt, benötigt der Betroffene trotzdem vor Aufnahme der Tätigkeit die Erlaubnis der für ihn zuständigen Ausländerbehörde.

##### ▪ Nach 3 Monaten

Nach Ablauf der 3-monatigen Wartefrist ist eine Beschäftigung grundsätzlich möglich. Bevor ein **Geduldeter** oder **Asylbewerber** eine konkrete Beschäftigung in Ihrem Betrieb aufnehmen darf, muss er eine Beschäftigungserlaubnis bei seiner Ausländerbehörde beantragen. Die Bundesagentur für Arbeit muss der Beschäftigungserlaubnis in der Regel zustimmen. Diese Zustimmung holt die Ausländerbehörde ein, Sie als Arbeitgeber müssen sich nicht darum bemühen.

#### Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn sich durch die Beschäftigung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und

- für die konkrete Beschäftigung keine bevorrechtigten Arbeitnehmer (Deutsche, EU-Staatsbürger oder andere ausländische Staatsbürger mit einem dauerhaften Aufenthaltsstatus sowie Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis) zur Verfügung stehen (**Vorrangprüfung**) und
- der Kandidat nicht zu schlechteren Bedingungen beschäftigt wird (Arbeitszeit, Verdienst) als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer (**Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Über Bezahlung, Arbeitszeiten und sonstige Bedingungen müssen Sie als Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit Auskunft geben.

#### Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt ohne Vorrangprüfung:

- Für Hochschulabsolventen, die die Voraussetzungen für die Blaue Karte EU in einem sogenannten Mangelberuf erfüllen (z. B. Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte), das heißt einen deutschen oder aner-

kannten bzw. vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss haben und mindestens 37.752 Euro brutto jährlich verdienen (2015, Gehaltsgrenze wird jährlich angepasst).

- Für Fachkräfte in einem sog. Engpassberuf nach der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Mechatroniker, Metallbauer), die einen anerkannten Berufsabschluss haben oder an einer Maßnahme für die Berufsanerkennung teilnehmen. Die Positivliste der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter [arbeitsagentur.de](https://www.arbeitsagentur.de).
- Für die Teilnahme an einer Maßnahme für die Berufsanerkennung.

#### Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist u. a. nicht erforderlich:

- Für Hochschulabsolventen, die die Voraussetzungen für die Blaue Karte EU erfüllen, das heißt, einen deutschen oder anerkannten bzw. vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss haben und mindestens 48.400 Euro brutto jährlich verdienen (4.034 Euro brutto monatlich) (2015, Gehaltsgrenze wird jährlich angepasst).
- Für Führungskräfte, Wissenschaftler oder Lehrkräfte.
- Bei Berufsausbildungen in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (vgl. Kapitel 2. Ausbildung).
- Bei bestimmten Praktika (z. B. Praktika zur Berufsorientierung) (vgl. Kapitel 4. Praktikum).

Ob die konkrete Beschäftigung zustimmungsfrei ist, wird im Einzelfall geprüft.

Die Ausländerbehörde kann die Beschäftigungserlaubnis erteilen, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat (sofern erforderlich) oder die 2-Wochen-Frist für die Zustimmung ohne Rückmeldung verstrichen ist. Sie trägt die Erlaubnis unter „Nebenbestimmungen“ in das Aufenthaltsdokument ein. Die Beschäftigungserlaubnis wird befristet erteilt und kann verlängert werden. Die Verlängerung muss rechtzeitig vor Fristablauf beantragt werden.

#### ▪ Nach 15 Monaten

Nach einem 15-monatigen legalen Aufenthalt in Deutschland entfällt die Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit, im Zustimmungsverfahren erfolgt aber noch die Beschäftigungsbedingungsprüfung. Die Erlaubnis der Ausländerbehörde ist weiterhin notwendig.

#### ▪ Nach 4 Jahren

Nach einem 4-jährigen legalen Aufenthalt in Deutschland ist die Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit nicht mehr erforderlich. Es findet also keine Vorrang- und Beschäftigungsbedingungsprüfung mehr statt. Die Erlaubnis der Ausländerbehörde ist weiterhin notwendig.

#### Auf einen Blick



*Nach 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit. Es wird aber weiter geprüft, ob der Flüchtling hinsichtlich Bezahlung, Arbeitszeit und sonstigen Bedingungen nicht zu schlechteren Konditionen beschäftigt wird.*

#### Auf einen Blick



*Nach 4 Jahren muss einer Beschäftigung nur noch die Ausländerbehörde zustimmen.*